

Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“	Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ (Stand 05/2023)
§ 9 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird. (2) Die/Der Betriebsleiter/in wird von einer/m Stellvertreter/in vertreten, die/der nicht der Betriebsleitung zugehört. (3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00. (4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame	§ 9 Betriebsleitung (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Kaufmännischen Betriebsleitung und einer Technischen Betriebsleitung. Der Kreisausschuss bestellt die Kaufmännische Betriebsleitung zur Ersten Betriebsleitung. (2) Die Betriebsleitungen vertreten sich gegenseitig. (3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag. (4) Der Kreisausschuss regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung. (5) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.

Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.	(6) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat der/dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie der/dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Beigeordneten und der/dem Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.
§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen. (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 150.000 ist die Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/m allgemeinen Vertreter/in bzw. seiner/m allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des	§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen. Die Vertretung erfolgt durch die Erste Betriebsleitung oder in deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch die weitere Betriebsleitung. (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen. (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 150.000 ist die Unterzeichnung durch die jeweilige Betriebsleitung des zuständigen Geschäftsbereichs zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder

Kreisausschuss handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO). (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. (5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist. (6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“. (7) Verträge der Betriebsleiter mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind. (8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.	der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO). (4) Die jeweilige Betriebsleitung kann in ihrem zuständigen Geschäftsbereich einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen. (5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist. (6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“. (7) Verträge der Betriebsleitungen mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind. (8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.
---	--

§ 11 Personalangelegenheiten (keine Änderungen) (1) Die Betriebsleitung und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Absatzes 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises Gießen eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. (2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Stellvertretung der Betriebsleitung und der Beamten, übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit. (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Landrätin/der Landrat.	§ 11 Personalangelegenheiten (1) Die Betriebsleitungen und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Absatzes 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises Gießen eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. (2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleitungen und der Beamten, übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit. (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Landrätin/der Landrat.
§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen (1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen. (2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen erlassen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.	§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen (1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen. Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen. (2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen erlassen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.